

ZAP

2 | 2019

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

23. Januar

31. Jahrgang

ISSN 0936-7292

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen • Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln

Begründet von: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider

AUS DEM INHALT

Kolumne

Adressierungsprobleme im elektronischen Rechtsverkehr (S. 49)

Anwaltsmagazin

Neuregelungen zum Jahresbeginn (S. 51) • Neue EU-Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung (S. 53) • Justiz sieht sich an der Belastungsgrenze (S. 54)

Aufsätze

Börstinghaus, Das Mietrechtsanpassungsgesetz (S. 65)

Rödel, Die Verfassungsbeschwerde (S. 79)

Burhoff, Folgen des Ausbleibens des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung – Teil 1 (S. 95)

Eilnachrichten

BVerfG: Zulässigkeit von Differenzierungsklauseln im Tarifvertragsrecht (S. 61)

BGH: Verwaltung von Verfügungsgeldern auf einem Sammelanderkonto (S. 64)

EuGH: Rechtmäßigkeit des Anleihenkaufprogramms der EZB auf Sekundärmärkten (S. 64)

30
Jahre
ZAP



Kolumne

Adressierungsprobleme im elektronischen Rechtsverkehr: Die Krux, das zuständige Gericht zu finden

Der elektronische Rechtsverkehr im Allgemeinen und das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) sowie das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) im Besonderen haben bereits für Furore gesorgt. Doch selbst wenn Gerichte, Rechtsanwälte und Behörden ihn mit Leben füllen wollen: Die Tücke dabei liegt manchmal im Detail.

Denn im Rahmen der technischen Abbildung der juristischen Welt müssen anscheinend geklärte Fragen erneut aufgeworfen und technisch wie auch juristisch beantwortet werden. Die Rechtsanwälte haben schon früh darauf hingewiesen, dass bereits dem beA sprachlich wie technisch der Fehler innewohnt, dass es eben kein Kanzleipostfach gibt. Das ignoriert z.B. die Vorschrift § 59l BRAO vollständig, da auch „die Rechtsanwalts-gesellschaft (...) als Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden“ kann. Wird also einer Rechtsanwalts-gesellschaft ein Mandat erteilt und will sie Klage erheben, erfasst das Gericht zwingend – in Ermangelung anderer Postfächer – eine kanzleiangehörige Rechtsanwältin oder einen kanzleiangehörigen Rechtsanwalt in der elektronischen Akte. An diese/n werden zukünftig Zusendungen und Zustellungen bewirkt, völlig unabhängig davon, ob bei ihr/ihm auch die Sachbearbeitung in der Rechtsanwalts-gesellschaft verortet ist oder ob die/der Betroffene über die Dauer eines Verfahrens hinweg der bevollmächtigten Gesellschaft noch angehört oder nicht.

Auch umgekehrt – und das ist für den Rechtsschutzsuchenden besonders ärgerlich – bildet die elektronische (Gerichts-)Welt die Justiz nicht vollständig ab. So haben sich Bund und Bundesländer im Ergebnis bis jetzt noch nicht auf die

gleichmäßige und gleichnamige Erfassung von Gerichten verständigen können. Gerichte mit Spezialzuständigkeiten verdeutlichen schnell das Problem:

So kennt etwa die Bundesrechtsanwaltsordnung die bundesweit vorgeschriebene Bildung von Anwaltsgerichten bei den Rechtsanwaltskammern, Anwaltsgerichtshöfen als Berufungs- und teilweise erste Instanz, sowie den Senat in Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof. Während letzterer bereits sprachlich keine Eigenständigkeit beansprucht, sondern auch in der Bundesrechtsanwaltsordnung verkürzt als „Bundesgerichtshof“ bezeichnet wird, werden die Anwaltsgerichte gem. § 92 Abs. 1 BRAO von Gesetzes wegen als eigenständige Gerichte errichtet. Auch der Anwaltsgerichtshof ist gem. §§ 100 ff. BRAO eigenständig; er erhält etwa einen eigenen Präsidenten und kann mehrere Senate bilden. Er wird lediglich organisatorisch bei einem Oberlandesgericht oder einem obersten Landesgericht angegliedert.

In der postalischen Adressierung sind damit zwar klassischerweise die Anschriften der Rechtsanwaltskammern identisch mit denen der Anwaltsgerichte und die der Oberlandesgerichte mit denen der Anwaltsgerichtshöfe. An der Unabhängigkeit voneinander ändert das aber nichts.

Dies gilt ebenso für die bundesrechtlich begründeten Dienstgerichte für Richter (§ 77 Abs. 1 DRiG) und wohl auch für deren zweite Instanz (§ 79 Abs. 1 DRiG).

Vor allem aber haben auch die Landesgesetzgeber vielfältige Spezialgerichte geschaffen. Zu

denken ist etwa an die Berufsgerichte für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Architekten oder Ingenieure oder an das Wahlprüfungsgericht in Bremen. Für sie alle kommt die elektronische Justiz nun zu unterschiedlichen technischen Umsetzungen. In der Gesamtschau eher zufällig werden mal eigenständige Postfächer eingerichtet und angeboten oder für die entsprechenden Gerichtsbezeichnungen gar keine Ergebnisse ausgeworfen.

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hält etwa sowohl das bei ihr gebildete Berufsgericht wie auch den Berufsgerichtshof elektronisch mit separaten EGVP-Postfächern vor.

Das Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf ist dagegen unauffindbar, allein das Verwaltungsgericht ließe sich wohl adressieren. Gleiches gilt für das ebenfalls dort gebildete Berufsgericht für Architekten und Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen oder für die Berufsgerichte für Heilberufe für den nordrhein-westfälischen Landesteil Rheinland bei dem Verwaltungsgericht Köln und für den Landesteil Westfalen bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Wieso können – und müssen folglich – in Schleswig die Angehörigen der Heilberufe das eigenständige Gericht unter eigenständigem Postfach adressieren, die Angehörigen der Heilberufe in NRW aber nicht?

Und am Ende wieder brandaktuell: Wie ist der elektronische Schriftsatz zu bewerten, der an das Verwaltungsgericht adressiert ist und in dessen elektronischem Postfach eingeht, obwohl das Berufsgericht ein eigenes Postfach hat?

Alle Fragen, die für Briefpost und Faxe zunehmend geklärt schienen, tauchen nun in neuem Gewand wieder auf. Sie sind klausur- und praxisrelevant zugleich. Verschärfter sind sie nun, weil oftmals für klassische Post gar keine unterschiedlichen Briefkästen angebracht worden

waren, sondern nur ein gemeinsamer Briefkasten und eine einzige gemeinsame Poststelle betrieben wurden. Hier ist den Ländern aber offenbar ein größtmöglicher Föderalismus gelungen.

Aus hiesiger Sicht wären Klarstellungen des Gesetzgebers hilfreich: Gelten elektronische Schriftsätze im Postfach des „Muttergerichts“ zugleich auch bei dem Spezialgericht als eingegangen? Hat der Rechtsschutzsuchende sozusagen die Wahl?

Ein kleiner Trost: Es sind nicht nur die anderen Gerichten beigeordneten Spezialgerichte, die das elektronische Rechtswesen derzeit noch nicht abbildet, auch die Solitäre unter den Spezialgerichten sind betroffen. So sind z.B. die aufgrund einer Rechtsverordnung nach der Wehrdisziplinarordnung (§ 69 WDO) gebildeten Truppendienstgerichte Nord und Süd elektronisch unauffindbar, obwohl auch „ihre“ Wehrdisziplinarordnung auf aktuellstem Stand ist und den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet (§ 91 WDO, § 55a VwGO).

Solange ein Auffinden des zuständigen Gerichts mit derartigen Schwierigkeiten verbunden ist, wäre – behörden- und gerichtsübergreifend auf den beA-, beBPo- und EGVP-Anwendungsplattformen – eine gute technische Hilfe wünschenswert: eine einheitliche Verschlagwortung, die ggf. auch zum richtigen Empfänger der ePost weiterleitet. Und ehrlicherweise wäre doch sogar eine geradeste amerikanische Konsumkommunikation auch im Justizbereich denkbar: „Meinten Sie Berufsgerichtshof oder Bundesgerichtshof?“ – „Andere Benutzer, die sich für ‚Dienstgericht‘ interessierten, klagten auch bei dem ‚Landgericht X.“

Dem Rechtsschutz wäre es dienlich, dem elektronischen Rechtsverkehr förderlich. Denn es genügt nicht, dass wir eine elektronische Justiz haben, wir müssen sie auch finden und mit Leben füllen können.

Rechtsanwalt ROBERT HOTSTEGS, Düsseldorf,
Lehrbeauftragter an der FHÖV NRW